

1 Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Bestimmungen gelten für die Versorgung von Kunden der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) mit Fernwärme, für die auf Grund gesetzlicher Festlegung oder vertraglicher Vereinbarung die AVBFernwärmeV gilt.

2 Baukostenzuschuss (BKZ) - § 9 AVBFernwärmeV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWS einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 70 % dieser Kosten. Die Berechnungsgrundlagen für die BKZ-Ermittlung sind bei der SWS in einer Organisationsrichtlinie zusammengefasst und können eingesehen werden.

2.2 Der Baukostenzuschuss kann 14 Tage nach Unterzeichnung des Anschlussvertrages in Rechnung gestellt werden.

2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Fernwärmeversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird oder wenn sich die Festsetzung des Bebauungsplanes über Art und Maß der baulichen Nutzung ändert.

3 Hausanschlusskosten - § 10 AVBFernwärmeV

3.1 Für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung einer Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, berechnet die SWS nachfolgend genannte Kosten. Diese werden aus einem Grundpreis gemäß Hausanschlussgröße und den Meterpauschalen für die Nennweite des Hausanschlusses bei Berücksichtigung der Oberflächenbeschaffenheit im zu verlegenden Boden ermittelt. Nicht enthalten ist die jeweils notwendige Form der Hauseinführung.

3.2 Der für die Herstellung des Hausanschlusses (vom Verteilungsnetz bis zur ersten Absperrarmatur) vom Anschlussnehmer zu zahlende Kostenbeitrag beträgt:

Grundpreise für die Nennweiten:

DN 20 bis DN 25	2.451,40 EUR brutto (2.060,00 EUR netto)
DN 32 bis DN 40	2.559,69 EUR brutto (2.151,00 EUR netto)
DN 50	2.621,57 EUR brutto (2.203,00 EUR netto)

Meterpauschalen für die Nennweiten DN 20 bis DN 25 bei Oberflächen:

Unbefestigt	139,82 EUR brutto (117,50 EUR netto)
Gehwegplatten / Pflaster	173,14 EUR brutto (145,50 EUR netto)
Asphalt	261,80 EUR brutto (220,00 EUR netto)

Meterpauschalen für die Nennweiten DN 32 bis DN 40 bei Oberflächen:

Unbefestigt	145,78 EUR brutto (122,50 EUR netto)
Gehwegplatten / Pflaster	179,69 EUR brutto (151,00 EUR netto)
Asphalt	264,78 EUR brutto (222,50 EUR netto)

Meterpauschalen für die Nennweite DN 50 bei Oberflächen:

Unbefestigt	149,34 EUR brutto (125,50 EUR netto)
Gehwegplatten / Pflaster	182,66 EUR brutto (153,50 EUR netto)
Asphalt	270,72 EUR brutto (227,50 EUR netto)

3.3 Die Verlegung von Hausanschlussleitungen innerhalb von Gebäuden wird gesondert kalkuliert.

3.4 Die Meterpauschale für die Erstattung der Eigenleistung (Erdarbeiten) auf dem Privatgrundstück beträgt 26,78 EUR brutto (22,50 EUR netto).

3.5 Übergabestationen und Kompaktstationen werden mit dem Hausanschluss gesondert kalkuliert.

3.6 Die Hausanschlusskosten können 14 Tage nach Unterzeichnung des Anschlussvertrages als Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden, wenn es einzelvertraglich geregelt wird.

3.7 Hausanschlüsse, die nicht den unter 3.1 bis 3.4 genannten Normgrößen entsprechen, sowie Änderungen und Rückbauten von Anschlüssen werden nach dem gültigen Leistungsverzeichnis der SWS kalkuliert.

3.8 Selbstaufgrabung

Die Erstattung von Eigenleistungen (Selbstaufgrabung) ist im Einzelfall auf Privatgrundstücken möglich. Voraussetzungen hierfür sind:

- Herstellen des normgerechten Kabel- bzw. Leitungsgrabens
- Verfüllen und Verdichten des oberhalb der Warnfolien einzubringenden steinfreien Bodenaushubes
- Abfuhr des überschüssigen Bodens
- Einhaltung der DIN 4124

Das Verlegen der Anschlussleitung erfolgt ausschließlich durch die SWS bzw. von ihr beauftragte Firmen. In jedem Fall erfolgen hierzu detaillierte Absprachen zwischen der SWS, deren Auftragnehmern und dem Anschlussnehmer. In Erschließungsgebieten gelten veränderte Erstattungsbeträge für Eigenleistungen (Erdarbeiten).

4 Beseitigung von Störungen

Für die Beseitigung von Störungen durch den Kundendienst der SWS oder von ihr beauftragte Firmen, die auf Fehler oder Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, kann die SWS die dadurch entstandenen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

5 Inbetriebsetzung - § 13 AVBFernwärmeV

5.1 Für die Inbetriebsetzung und die damit in Verbindung stehenden Montagen werden je Messeinrichtung folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- Inbetriebsetzung, Einbau bzw. Ausbau eines Kompaktwärmezählers bis qp 2,5: 154,94 EUR brutto (130,20 EUR netto)
- Wechsel eines Kompaktwärmezählers bis qp 2,5: 193,67 EUR brutto (162,75 EUR netto)
- Ab qp 3,5 (Splitwärmezähler) nach Aufwand

5.2 Die SWS kann die Inbetriebsetzung und die damit verbundenen Montagen und Demontagen von Messeinrichtungen von der vollständigen Zahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen.

5.3 Für Montagen, Demontagen und Wechseln von Messeinrichtungen im Kundenauftrag, die über die in Punkt 5.1 genannte Inbetriebsetzung hinausgehen, werden die unter Punkt 5.1 genannten Beträge in Rechnung gestellt.

5.4 Für Eilmontagen, die auf schriftlichen Antrag innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Anmeldung ausgeführt werden, erhöhen sich die vorher genannten Preise um einen Aufschlag von je 100 %.

5.5 Das Auswechseln von Zählern im Rahmen der Turnustausche wird dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.

5.6 Wird ein Kunde zum vereinbarten Termin nicht angetroffen, so dass die erforderlichen Maßnahmen nicht vorgenommen werden können, wird für jeden vergeblichen Weg eine Pauschale in Höhe von 30,94 EUR brutto (26,00 EUR netto) berechnet.

5.7 Das Befüllen einer Wärmekundenanlage mit aufbereitetem Heizwasser ist im Rahmen der Inbetriebsetzung (Erstbefüllen) für den Kunden kostenlos. Für jedes Nachfüllen der Kundenanlage mit aufbereitetem Heizwasser berechnet die SWS 10,71 EUR /m³ (9,00 EUR /m³).

6 Nachprüfung von Messeinrichtungen - § 19 AVBFernwärmeV

Jeder Kunde kann eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Eichordnung verlangen. Die SWS trägt alle mit der Überprüfung zusammenhängenden Kosten, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, ansonsten trägt der Kunde diese Kosten.

7 Zutrittsrecht - § 16 AVBFernwärmeV

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWS den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung, zum Turnustausch oder zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung erforderlich ist.

8 Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlung, Vorauszahlungen - §§ 20, 24, 25, 28 AVBFernwärmeV

8.1 Der Verbrauch wird in der Regel einmal jährlich in möglichst gleichen Zeitabständen abgelesen und abgerechnet.

8.2 Bei jährlicher Abrechnung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Summe nach dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraumes bzw. bei Neukunden nach dem voraussichtlichen Verbrauch ermittelt wird. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben. Abschlagszahlungen können in Abstimmung zwischen dem Kunden und der SWS zwischenzeitlich dem zu erwartenden Jahresverbrauch angepasst werden. Gezahlte Abschläge werden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.

8.3 Unter den Voraussetzungen des § 28 AVBFernwärmeV kann die SWS Vorauszahlungen anfordern.

9 Zahlungsvereinbarungen und Mahnungen - § 27 AVBFernwärmeV

9.1 Die Zahlung hat ohne Abzug zu den angegebenen Terminen zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 2,50 EUR erhoben. Zusätzlich gelten die Verzugsregelungen des § 288 BGB.

9.2 Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.3 Besondere Zahlungsvereinbarungen (z.B. Zahlungsaufschub) werden von der SWS in Ausnahmefällen gewährt. Wird mit dem Kunden eine besondere Zahlungsvereinbarung abgeschlossen, so wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 11,00 EUR berechnet.

9.4 Bei Bareinzahlungen in die Kasse Eckdrift 43-45 wird eine Gebühr i. H. v. 2,00 EUR je Einzahlung erhoben.

10 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung - § 33 AVBFernwärmeV

10.1 Die SWS ist berechtigt die Versorgung mit Fernwärme einzustellen. Hierfür hat der Kunde eine Aufwandspauschale i. H. v. 11,00 EUR sowie die Kosten für die Einstellung je Zähler/Straßenventil i. H. v. 55,00 EUR zu zahlen.

10.2 Die Versorgung durch die SWS wird wieder aufgenommen, wenn die Gründe für die Einstellung beseitigt sind und der Kunde die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme sowie festgesetzte Vorauszahlungen gezahlt hat:

- Kosten je Zähler/Straßenventil für die Wiederaufnahme der Versorgung *innerhalb* der Geschäftszeiten: 56,00 EUR brutto (47,06 EUR netto)
- Kosten je Zähler/Straßenventil für die Wiederaufnahme der Versorgung *außerhalb* der Geschäftszeiten: 112,00 EUR brutto (94,12 EUR netto)

Als Geschäftszeiten für die Wiederaufnahme der Versorgung gelten grundsätzlich:

Mo, Di, Do : von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Mi, Fr: von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Änderungen bleiben nach vorheriger Veröffentlichung vorbehalten.

10.3 Kunden, die das Zutrittsrecht gemäß Punkt 7 verweigern, werden bei der Versorgungseinstellung pauschal 26,00 EUR und der Wiederaufnahme der Versorgung pauschal 30,94 EUR brutto (26,00 EUR netto) pro vergeblichem Weg in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn bei Mängelanzeigen durch den Kunden die Prüfung ergibt, dass nachweislich kein Fehler in den Einrichtungen der SWS vorhanden ist.

11 Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttobeträge enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von gegenwärtig 19 %. Alle anderen Beträge sind nicht steuerbar oder steuerbefreit und enthalten keine Umsatzsteuer. Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.

12 Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Fernwärme betreffen, ist die SWS ab dem 01.02.2017 zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der SWS angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Anschrift der Schlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Webseite: www.verbraucher-schlichter.de,

Telefon: 07851/795 7940, Fax: 07851/795 7941

13 Datenschutz / Datenaustausch / Widerspruchsrecht

13.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), Eckdrift 43-45 in 19061 Schwerin.

13.2 Der Datenschutzbeauftragte der SWS steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@swn.de zur Verfügung.

13.3 SWS verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Anschluss- bzw. Versorgungsvertrages nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG) sowie auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f. SWS behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.

13.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 13.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern und soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist:

- Stellen, die als Dienstleister im Rahmen von Auftragsverarbeitung für SWS tätig sind („Dritte“). Hierbei kann es sich sowohl um Unternehmen der Stadtwerke-Schwerin-Unternehmensgruppe als auch um weitere Unternehmen und Partner handeln (kaufmännische und technische Dienstleister, insbesondere Ingenieur- und Planungsbüros, Baufirmen und Handwerker sowie Inkassodienstleister, IT- und Internetdienstleister, Callcenter-Dienstleister, Druckdienstleister, Entsorgungs- bzw. Aktenvernichtungsunternehmen, Berater);
- Schlichtungsstellen, Versicherungen und Versicherungsmaklern, Banken und Kreditinstituten (Zahlungsabwicklung), Marktpartnern, Wirtschaftsprüfern, Anwälten, Auditoren;
- Finanz- und Steuerbehörden, Polizei- und Justizbehörden sowie weiteren behördlichen Stellen (mit vorliegender Rechtsgrundlage oder gesetzlich vorgeschriebener Übermittlung).

13.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Anschluss- bzw. Versorgungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

13.6 Der Kunde hat gegenüber SWS Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Verarbeitungen, die die SWS auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt, kann der Kunde aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWS wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

14 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2019 in Kraft.